

# **Satzung der Kohlhecker Bürgervereinigung e.V.**

## **Präambel**

Der Verein „Kohlhecker Bürgervereinigung e.V.“ versteht sich als Institution zur Förderung und der Weiterentwicklung des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil Kohlheck der Landeshauptstadt Wiesbaden.

## **§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kohlhecker Bürgervereinigung e.V.“ (KBV) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Nr. 2428 eingetragen.
- (2) Die KBV hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr der KBV ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der KBV und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die KBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  - a. die Förderung von Kunst und Kultur
  - b. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht
  - c. die Förderung der Volksbildung
  - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - e. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- A. die Verwaltung und Betreuung des der KBV von der Landeshauptstadt Wiesbaden als bürgerhausähnliche Einrichtung zur Nutzung überlassenen Forums Kohlheck, Kohlheckstraße 28, 65199 Wiesbaden,
  - B. die Nutzungsüberlassung der Einrichtungen gem. Buchstabe A. an Mitglieder sowie an Personen aus dem Bereich Kohlheck und Dotzheim,
  - C. kulturelle und sonstige Veranstaltungen der Bürgervereinigung, zum Beispiel: Kulturtage und Köhlerfest, Fastnachtsveranstaltungen, musikalische und literarische Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen und Helferfest,
  - D. die Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, der Ortsverwaltung Dotzheim sowie den im Ortsteil Kohlheck ansässigen Vereinen, Schulen, Kirchen und sonstigen Institutionen,
  - E. Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind, z.B. Durchführung von Veranstaltungen zur Initiative und Förderung der Kommunikation von Personen aus der Region und zur Vorbeugung der Vereinsamung.
- (3) Die KBV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Auf schriftlichen Nachweis können Fahrtkosten und Auslagen erstattet werden.

- (4) Mittel der KBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der KBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der KBV können ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Parteizugehörigkeit natürliche Personen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es den fälligen Jahresbeitrag (§ 5 Abs. (2)) nicht innerhalb eines halben Jahres sowie eines weiteren Monats nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit Androhung der Streichung leistet. Die Beitragsschuld erlischt nicht durch die Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es die Interessen der KBV schuldhaft in grober Weise verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle wie immer gearteten Ansprüche gegen die KBV.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die KBV erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind am 1. Mai eines jeden Jahres fällig. Für neue Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Die Beiträge werden durch SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von der KBV betriebenen Einrichtungen nach deren Verfügbarkeit und gegen Entrichtung eines vom Vorstand festzusetzenden Nutzungsentgelts zu benutzen.
- (2) Die vom Vorstand aufgestellte Hausordnung ist zu beachten. Im Falle der Nichtbeachtung kann der Vorstand das Mitglied im anstehenden Fall und bei grober Verletzung der Hausordnung für die Zukunft ganz von der weiteren Benutzung dieser Einrichtung oder aller Einrichtungen der KBV ausschließen. § 4 Abs. (4) bleibt unberührt.

## **§ 7 Organe der KBV**

Organe der KBV sind

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der KBV im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei der oben genannten Ämter innehaben.
- (2) Die KBV wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der KBV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Vorlage eines Jahresbudgets,
  - c. Vorlage eines Investitionsplans zur Beschlussfassung,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
  - e. Festsetzung von Entgelten für die Nutzung der von der KBV betriebenen Einrichtungen,
  - f. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - g. Erlass einer Hausordnung für das Forum Kohlheck.
- (2) Der Vorstand kann im Bedarfsfalle im Forum Kohlheck eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Für den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin gilt § 2 Abs. (3) Satz 3 entsprechend.

Darüber hinaus obliegen dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin folgende Aufgaben;

- Betreiben und Besetzen der Geschäftsstelle im Forum Kohlheck
- Kontaktaufnahme mit Anfragenden, insbesondere mit Anfragen zur Anmietung der Räumlichkeiten
- Abschließen von verbindlichen Mietverträgen mit Anfragenden
- Abnahme der Räumlichkeiten nach Veranstaltungsende

Dabei schließt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die Mietverträge nach den vertraglichen Vorgaben des Gesamtvorstandes im Auftrag des Vorstandes ab. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist vor Abschluss eines Mietvertrages die Rücksprache mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Gesamtvorstandes einholen.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Mitglieder der KBV gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der KBV endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Bei der Einberufung soll eine Frist von einer Woche eingehalten und eine Tagesordnung übersandt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der KBV betrifft.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder durch eine Telefonkonferenz beschließen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied zu unterschreiben ist, das in der Sitzung den Vorsitz führt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben die gefassten Beschlüsse auch dann nach außen zu vertreten, wenn sie bei einer Abstimmung unterlegen sind oder nicht anwesend waren.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung und Entscheidungsvorbereitung Ausschüsse bilden und dabei auch Mitglieder als sachverständige Auskunftspersonen hinzuziehen.

### **§ 12 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8), dem Vertreter des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin oder der Vertreterin des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Kraft Amtes gehören dem Gesamtvorstand je ein Sprecher der von der KBV getragenen Gruppen an. Für die Wahl und Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind, gilt § 10 entsprechend. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können auch in gemeinsamer Wahl gewählt werden.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt im Übrigen § 11 entsprechend.

### **§ 13 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (§ 2 Abs. (2) Satz 2 Buchstaben C. und D.),
- b. Mitwirkung bei der Verwaltung und Betreuung des Forums Kohlheck (§ 2 Abs. (2) Satz 2 Buchstabe A.),
- c. Abgabe von Stellungnahmen an den Vorstand (§ 9 Abs. (3)),
- d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der KBV betrifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Beschlussfassung über den Investitionsplan,
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der weiteren, dem Gesamtvorstand angehörenden Mitglieder,
  - d. Wahl von Kassenprüfern,
  - e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
  - f. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
  - g. Entgegennahme des Jahresbudgets des Vorstandes,
  - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der KBV.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung grundsätzlich per E-Mail einberufen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, werden schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied der KBV schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Sie gilt auch dann als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie unzustellbar ist.
  - (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
-

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der KBV es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Wahl beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter/ der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter/ die Leiterin der Versammlung kann Gäste zulassen, wenn die Versammlung nicht mehrheitlich widerspricht.

## **§ 18 Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

Die KBV kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben und sich deren Satzungen insoweit unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

## **§19 Auflösung der KBV**

- (1) Die Auflösung der KBV kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der KBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KBV nach Beendigung der Liquidation zu gleichen Teilen an
  - a) die katholische Pfarrei St. Peter und Paul, Wiesbaden, zur Verwendung für den Kirchort Mariä Heimsuchung
  - b) die evangelische „Paul-Gerhardt-Gemeinde“, Wiesbaden-Dotzheim  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugend-, Familien- und Seniorenbereich im Ortsteil Kohlheck zu verwenden haben. Sowie
  - c) die Tafel Wiesbaden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach ihrem Vereinszweck zu verwenden hat.

---

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.5.2026 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.